

Satzung der Stadt Wettin-Löbejün über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserableitung

- Niederschlagswasseranschlusssatzung -

Präambel

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 (Beschluss-Nr.: 70-9/15/SR) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragserhebung, Geltungsbereich

Die Stadt Wettin-Löbejün erhebt im Sinne des § 8 KAG-LSA im Gebiet der Ortschaften Brachwitz, Domnitz, Dößel, Löbejün und Plötz der Stadt Wettin-Löbejün Kosten für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen.

§ 2

Kostenerstattung

- 1) Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bei Straßenbauarbeiten (grundhafter Ausbau) wird die Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gelten Niederschlagswasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlussleitung beträgt 130,00 €, der Einheitssatz für ein Anschlussstandrohr (Kupferrohr, Gussrohr) 65,00 €.
- 2) Wird auf Antrag des Grundstückseigentümers ein Grundstücksanschluss erneuert oder für ein Grundstück nachträglich ein weiterer Grundstücksanschluss gestellt, so sind die Aufwendungen für die Erneuerung bzw. Herstellung dieser Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- 3) Die Kostenerstattung für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht und Kostenerstattungspflicht

- 1) Die Beitrags- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses. Für das Entstehen des Kostenerstattungsanspruches ist Voraussetzung, dass für ein Grundstück, bezogen auf den Anschlusskanal, die kostenpflichtige Handlung auf Antrag vorgenommen wurde.
- 2) Der Beitrag und der Kostenerstattungsbetrag werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Beitrags- und Kostenerstattungspflichtiger

Beitrags- und Kostenerstattungspflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des zu entwässernden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Der Hauseigentümer steht dem Grundstückseigentümer gleich. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Kostenerstattungspflichtig ist, wer die Vornahme der kostenpflichtigen Handlung beantragt hat.

§ 5

Einleitbestimmungen

Zulässig ist nur die Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen und unbelastetes Oberflächenwasser von versiegelten Flächen.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

2) Der Schuldner hat zur Prüfung des Antrages die erforderlichen Anlagen gemäß der Abgabenordnung dem Antrag auf Stundung beizufügen.

§ 7

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasseranschlussableitung der ehemaligen Stadt Löbejün sowie der ehemaligen Gemeinden Döbel und Brachwitz außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 (Beschluss-Nr.: 70-9/15/SR) beschlossene, Satzung der Stadt Wettin-Löbejün über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserableitung – Niederschlagswasseranschlussatzung – wurde durch die Bürgermeisterin am 27.03.2015 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 27.03.2015

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die, durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 (Beschluss-Nr.: 70-9/15/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 27.03.2015 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung der Stadt Wettin-Löbejün über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserableitung – Niederschlagswasseranschlussatzung – ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 5, Ausgabe Nr.4, vom 22.04.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 27.03.2015

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -